Ausfertigung

Vert.: Frist not. KFl/KfA Mitt.
RA EINGEGANGEN Kenntnis
SB 11. DEZ. 2015 Rücksp.
Rücksp. GREGOR SAMIMI Zahlung
zdA RECHTSANWALTSKANZLEI Stellungn.

Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

In der Strafsache

g e g e n

wegen Beleidigung pp.

---

hat das Amtsgericht Tiergarten in der Sitzung vom 21.10.2015, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Volkmann	als Strafrichterin
Oberstaatsanwalt Kamstra	als Beamter der Staatsanwaltschaft Berlin
[illegible]	als Verteidiger
[illegible]	als Nebenkläger
Rechtsanwalt Gregor Samimi	als Nebenklägervertreter zu Peter Konrad
[illegible]	als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Gesamtgeldstrafe von

80 (achtzig) Tagessätzen zu je 15,00 (fünfzehn) Euro

verurteilt.

Gegen ihn wird ein Fahrverbot von zwei Monaten verhängt.
Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslage.

Der Angeklagte wird verurteilt, an den Adhäsionskläger

1206,00 (eintausendzweihundertundsechs) Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem Basiszinssatz aus 300 Euro seit dem 4.4.2015 und aus 906,00 Euro seit dem 24.9.2015 zu zahlen.

Im übrigen wird festgestellt, dass dieser Klageanspruch aus unerlaubter Handlung herrührt.

Im übrigen wird die Klage über den Antrag vom 4.4.2015 und über den Antrag vom 16.10.2015 abgewiesen.

Ferner trägt der Angeklagte die durch die Adhäsionsanträge vom 2.April2015, 21. September 2015 und vom 16. Oktober 2015 angefallenen besonderen gerichtlichen Kosten.
Von den durch die Adhäsionsanträge angefallenen notwendigen Auslagen des Angeklagten und des Adhäsionsklägers tragen der Angeklagte und der Adhäsionskläger jeweils 50 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Dem Angeklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht de Adhäsionskläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Der Wert der Gebühr 4143 VV RVG wird auf 2386 Euro festgesetzt.
Hiervon entfallen 600 Euro auf die Klageforderung vom 2.4.2015, 986 Euro auf die Klageforderung vom 21.September .2015 und 800 Euro auf den Feststellungsantrag zu 2. vom 16.Oktober 2015.

G r ü n d e:

Der unbestrafte Angeklagte ist ledig und ohne Unterhaltsverpflichtungen.
Er bezieht ALG II. Seit 2007 lebt er bei seiner Schwester und pflegt sie.

Am 13. Mai 2014 befuhr der Angeklagte mit dem Pkw B- HA 8778, der seinem Bruder gehört, die Potsdamer Straße in 10783 Berlin in Begleitung des Zeugen Gh .
Als das vor ihm befindliche Zivilfahrzeug der Polizei mit der Zeugin PM'in als Fahrzeugführerin und PM unter der Hochbahn Bülowstraße anhielt, obgleich die Ampel noch grünes Licht abstrahlte, anhielt, weil sich hinter der Kreuzung der Verkehr staute, überholte der Angeklagte das haltende Fahrzeug über die Linksabbiegerspur und beschimpfte die Zeugin durch das geöffnete Fenster als „ Fotze".

Am 21. Oktober 2014 befuhr der Angeklagte mit dem Pkw B – AE 8101 in Berlin-Charlottenburg die Bachstraße um nach rechts in die Straße des 17. Juni abzubiegen. Obgleich die Fahrzeugampel für ihn rotes Licht abstrahlte und bereits ein Pkw an der Ampel hielt, fuhr der Angeklagte über den Fußgängerüberweg. Dabei missachtet er den Zeugen , der bei grünem Licht der Fußgängerampel die Straße überquerte. Der Zeuge K sprang einen schritt nach hinten, um nicht von dem Fahrzeug erfasst zu werden .Dabei riß er die Arme vor Schreck hoch. Da er eine geöffnete Cola-Flasche in der rechten Hand hielt, spritzte ein Teil der Flüssigkeit auf das Fahrzeug des Angeklagten und traf diesen auch am Körper.
Daraufhin wurde der Angeklagte so wütend, dass er anhielt, aus seinem Fahrzeug sprang und zu dem Zeugen hinlief, der bereits den Gehweg erreicht hatte.
Er schlug dem Zeugen mit der Faust ins Gesicht, wodurch der Zeuge eine Nasenprellung, eine Platzwunde und ein Hämatom am Auge erlitt. Die Brille des Zeugen fiel zu Boden und ging entzwei.

Der Angeklagte hat sich zu dem Vorfall am 13.5.2015 dahingehend eingelassen, er habe nicht „ Du Votze" gesagt sondern „ Hast Du was an der Glotze?".

Abgesehen davon, dass bereits in dem Duzen eine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB zu sehen ist, ist das Gericht aufgrund der glaubhaften Aussagen der Zeugen S und H davon überzeugt, dass der Angeklagte „Fotze" sagte.

Die Zeugen H und Sc gaben übereinstimmend an, dass der Angeklagte sich beim Überholen an seinem Beifahrer vorbeibeugte und in Richtung der Zeugin Sc schrie :" Du Fotze". Sie hätten dies deutlich wahrnehmen können, weil ihr Fenster ein Stück geöffnet war und das Beifahrerfenster bei dem Angeklagten ganz heruntergelassen war. Beide schlossen aus, dass der Angeklagte gesagt hätte :"Hast Du was auf der Glotze ?".
Die Zeugin Schmidt erinnerte sich, dass sie im Rückspiegel das Ausscheren des Audis sah und zu dem Angeklagte hinüberschaute, als er an ihr vorbeifuhr. Beide Zeugen erinnerten sich auch, dass der Angeklagte, als er von ihnen angehalten wurde und mit dem Vorwurf konfrontiert wurde, sagte ." Ist mir nicht bewusst". Der Beifahrer des Angeklagte, der Zeuge G habe gesagt, er habe nichts gehört. Erst nach längere Zeit , als weitere Kollegen hinzugekommen waren, weil der Verdacht aufkam, der Angeklagte sei Mitglied der und auch der Verteidiger des Angeklagten erschienen war, hätte der Angeklagte plötzlich behauptet, er habe gesagt ." Hast Du was an der Glotze ?".

Angesichts dieser Umstände war die Aussage des Zeugen Gh in der Hauptverhandlung, er habe gehört, wie der Angeklagte „Hast Du was an der Glotze ?" zu der Zeugin Sc sagte, nicht glaubwürdig.

Somit steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte die Zeugin S mit dem Wort „Fotze" beleidigt hat, weil er sich über ihr Fahrverhalten ärgerte.
Er hat sich damit gemäß §§ 185, 194 StGB schuldig gemacht.
Der erforderliche Strafantrag ist rechtzeitig gestellt.

Zu dem Vorfall am 21.10.2014 hat sich der Angeklagte dahingehend eingelassen, der Zeuge K I habe ihn absichtlich mit Cola bespritzt. Er sei daher ausgestiegen, um ihn zur Rede zustellen, dieser sei um sein Auto herumgekommen , habe die Flasche in Angriffshaltung in der Hand gehalten und er habe zur Abwehr den Zeugen mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen.

Der Zeuge K I hat dagegen den Sachverhalt wie folgt beschrieben :
Er sei in der Mittagspause auf dem Rückweg zur Arbeit gewesen und habe eine geöffnete 0,5Liter Pet-Colaflasche in der rechten Hand gehalten. Er habe vom S-Bahnhof kommend die Bachstraße überquert und sei bis zur Mittelinsel gelangt. Ein Fahrzeug habe an der roten Ampel gehalten und er sei bei grünem Fußgängerampellicht losgegangen, als plötzlich das Fahrzeug des Angeklagten angefahren kam und er sich nur durch einen Sprung rückwärts in Sicherheit bringen konnte. Er habe vor Schreck die Arme hochgerissen und dabei sei Flüssigkeit aus der Flasche herausgespritzt gegen das Fahrzeug des Angeklagten.
Dieser habe sofort angehalten, sei aus dem Auto gesprungen und habe ihm einen heftigen Schlag ins Gesicht versetzt. Er habe sofort geblutet und seine Brille sei heruntergefallen. Er habe die Flasche, die er noch in der Hand hielt weggeworfen und diese habe den Angeklagten am Kopf getroffen. Er habe durch den Schlag ins Gesicht eine Platzwunde erlitte, eine Nasenprellung und ein „Veilchen", was ihm mehrere Tage Schmerzen bereitete. Die Ärzte könnten noch nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, ob das Auge einen Schaden davon getragen hätte. Bei der Brille sei das Gestell so verbogen und zerkratzt gewesen und ein Glas abgesplittert, dass die Brille, die er 2013 erworben hatte, nicht zu reparieren war, sondern mit einem Kostenaufwand von 906 Euro eine neue Brille gefertigt werden musste.

Der Zeuge M , der mit seiner Taxe ca. 60 bis 70 Meter entfernt stand, bestätigte, dass die Fußgängerampel „grün" war, als de Fußgänger losging. Er habe nur gehört, wie der Fußgänger dem Autofahrer„Hey" hinterher rief. Da sei der Autofahrer aus dem Auto gesprungen, zu dem Fußgänger hingelaufen und habe ihm einen Schlag ins Gesicht versetzt. Der Fußgänger habe um Hilfe gerufen. Der Fußgänger habe dem Autofahrer etwas hinterher geworfen, was den Autofahrer am Kopf traf, er habe aber nicht sehen können, was es war.

Der Zeuge Sc t beobachtet als Radfahrer, als er an der Fahrradampel in der Straße des 17. Juni Ecke Bachstraße stand, wie der Fußgänger bei grüner Fußgängerampel die Straße überquerte, als plötzlich ein PKw herannahte, der beschleunigte. Der Fußgänger sei zurückgesprungen und habe dabei die Arme hochgerissen und sei dann auf den Bürgersteig weitergegangen. Der Pkw.-Fahrer sei aus dem Auto gesprungen und habe sofort zugeschlagen. Der Fußgänger habe dann noch einen Gegenstand gegen den Autofahrer geworfen.

Nach alledem steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Angeklagte aus Wut darüber, dass er mit Cola bespritzt wurde, dem Zeugen Konrad einen Schlag ins Gesicht versetzt hat, so dass der Zeuge die vorbeschriebenen Verletzungen erlitten hat, die sich auch aus dem 1.Hilfe-Bericht ergeben.

Damit hat sich der Angeklagte der vorsätzlichen Körperverletzung gemäß §223 StGB schuldig gemacht.
Der erforderliche Strafantrag ist gestellt.
Die Tat ist auch nicht durch Notwehr gerechtfertigt, da nach den Zeugenaussagen, die glaubhaft und nachvollziehbar waren, der Angeklagte zuerst zugeschlagen hat und dann erst der Zeuge die Flasche geworfen hat, wobei auch nicht sicher ist, ob es sich um einen gezielten Wurf handelte. Keiner der Zeugen hat vor dem Schlag eine Droh- oder Angriffshaltung des Zeugen gesehen.

Bei der Strafzumessung sprach für den Angeklagten, dass er bisher unbescholten war.
Gegen Ihn sprach bei der Tat am 21.10.2014, dass er selbst durch sein verkehrswidriges Fahrverhalten den Zeugen Konrad gefährdet und ihn dann noch misshandelt hat.
Das Gericht hat daher eine Einzelgeldstrafe von 20 Tagessätzen für die Beleidigung und für die Tat am 21.10.2014 eine solche von 70 Tagessätzen für schuldangemessen erachtet.
Hieraus war eine angemessene Gesamtgeldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15 Euro zu bilden, die der Einkommenssituation des Angeklagten entspricht.

Als Nebenstrafe war gemäß § 44 StGB ein Fahrverbot von 2 Monaten auszusprechen .

Es kann nicht hingenommen werden, dass sich der Angeklagte in dieser Weise im Straßenverkehr bewegt, andere Verkehrsteilnehmer gefährdet und dann noch beleidigend und gewalttätig reagiert.

Die Kosten- und Auslagenentscheidung beruht hinsichtlich der Kosten des Strafverfahrens und der dadurch entstandenen notwendigen Auslagen des Angeklagten auf § 465 Abs.1 StPO, hinsichtlich der Nebenklagekosten und der notwendigen Auslagen des Nebenklägers auf § 472 StPO.

Dem Zeugen Ko | steht gegen den Angeklagten ein Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Höhe von 300 Euro aus § 823 Abs.1, 253 Abs.2 BGB zu.
Nach den getroffenen Feststellungen hat der Angeklagte am 21.10.2014 durch einen Schlag ins Gesicht dem Zeugen Konrad eine Nasenprellung, eine Platzwunde und ein Hämatom am Auge beigebracht. Damit hat er schuldhaft und rechtswidrig die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit des Zeugen verletzt, mithin eine unerlaubte Handlung gemäß § 823 abs.1 BGB begangen.

Das Gericht hat dem Geschädigte, Nebenkläger und Adhäsionskläger Konrad ein Schmerzensgeld von 300 Euro zugesprochen.
Durch ein Schmerzensgeld sollen nach allgemeiner Auffassung in erster Linie die Schäden des Verletzten ausgeglichen werden, dieser soll durch das Schmerzensgeld in die Lage versetzt werden, sich Erleichterungen und andere Annehmlichkeiten zu verschaffen, deren Genuss ihm durch die Verletzung unmöglich gemacht worden sind. Darüber hinaus soll das Schmerzensgeld auch zu einer Genugtuung führe, und zwar insbesondere bei vorsätzlicher Schädigung .
Die Bemessung des Anspruch bei einer vorsätzlichen Körperverletzung erfordert eine Gesamtbetrachtung aller Beeinträchtigungen unter besonderer Berücksichtigung von Art und Schwere der Verletzungen. Als Bemessungsgrundlage sind je nach den Umständen des Falles Alter, persönliche Verhältnisse, Heftigkeit und Dauer des Schmerzes des Verletzten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Schädigers zu berücksichtigen.
Auf der Grundlage dieser Kriterien beläuft sich vorliegend das angemessene Schmerzensgeld auf 300 Euro. Der Angeklagte hatte mehrer Tage Schmerzen im Augen- und Nasenbereich. Er musste einige Zeit mit einem „Veilchen" herumlaufen und steht heute noch die Angst aus, dass sich eventuell eine Beschädigung seines Auges herausstellt. Außerdem hatte er verständlicherweise große Angst ausgestanden, nachdem er zunächst durch das Fahrverhalten des Angeklagten erheblich gefährdet wurde und dann noch angegriffen und geschlagen wurde. Auch bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen Situation des Angeklagten ist dieser Betrag zumutbar.

Für die Festsetzung eines höheren Betrages, wie die 600 Euro, die der Adhäsionskläger gefordert hatte, war nichts ersichtlich.
Insoweit war die Klage abzuweisen.

Abzuweisen war auch der Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.10.2015, mit dem der Adhäsionskläger die Feststellung beantragte, dass der Angeklagte verpflichtet sei, dem Antragsteller sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche zu erstatten, die dem Antragsteller infolge der Körperverletzung entstanden sind oder entstehen werden, soweit die Ansprüche nicht auf den Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind oder noch übergehen werden .
Dieser Antrag ist völlig unbestimmt und es sind derzeit keine Anhaltspunkte für weitere Schäden oder Ansprüche ersichtlich . Auch eine mögliche Schädigung des Auges ist bisher ärztlicherseits nicht belegt.

Dem Zeugen K | steht aber ein Schadensersatzanspruch gemäß § 823 Abs.1 BGB wegen seiner beschädigten Brille in Höhe von 906 Euro zu.
Der Angeklagte hat bei dem Schlag ins Gesicht die Brille des Zeugen Konrad heruntergeschlagen. Diese fiel zu Boden, wodurch das Brillengestell völlig verbogen und zerkratzt wurde und ein Glas eine Absplitterung aufwies. Die 2013 erworbene Brille war nicht zu reparieren. Die Anschaffung einer neuen Brille kostete 906 Euro, wie der Zeuge durch Rechnung vom 14.10.2015 nachgewiesen hat.
Der vom Adhäsionskläger aufgrund eines Kostenvoranschlags geforderte Betrag von 986 Euro war daher in Höhe von 80 Euro abzuweisen.

Der dem Zeugen K gegen den Angeklagten somit zustehende Zahlungsbetrag von 1206 Euro ist in der gesetzlichen Höhe des § 288 Abs.1 BGB ab Eingang der Adhäsionsanträge bei Gericht zu verzinsen (§ 291 BGB in Verbindung mit § 404 Abs.2 StPO).Der Adhäsionsantrag bezüglich des Schmerzensgeldes ist am 4.4.2015 eingegangen, der Adhäsionsantrag bezüglich der Schadensersatzanspruchs am 24.9.2015.

Gemäß § 472 a StPO hat der Angeklagte die Kosten des Adhäsionsklägers zu tragen.

Von den durch die Adhäsionsanträge angefallenen notwendigen Auslagen des Adhäsionsklägers und des Angeklagten tragen beide 50 %.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruhen auf § 406 Abs.3 Nr. 2 StPO in Verbindung mit §711 ZPO.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Berlin, 09.12.2015